

# **Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und das Vereinshaus der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg**

## **1. Geltungsbereich**

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für das Gemeindehaus, bestehend aus Gewölbekeller, Mehrzweckraum im Erdgeschoss und großem Saal im 1. Obergeschoss sowie das Obergeschoss des Vereinshauses. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Gemeindehauses besteht nicht.

## **2. Zulassung**

Das Dorfgemeinschaftshaus von Bobenheim am Berg wird als Mehrzweckhaus betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter, der das Hausrecht ausübt. Den örtlichen Vereinen, soweit sie den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, steht das Gemeindehaus und das Vereinshaus kostenlos zur Verfügung. Gleiches gilt für die am Ort ansässigen demokratischen Parteien und deren übergeordnete Institutionen sowie die katholische und die protestantische Kirchengemeinde von Bobenheim. Über die kostenlose Benutzung durch andere Gruppierungen Bobenheimer Bürger entscheidet der Ortsbürgermeister und / oder der Ortsgemeinderat. Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen gemeinnütziger oder kultureller Art.

Für private Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem Sinne nach Werbezwecken dienen, und solche, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, veranstaltet werden (z. B. Tanzveranstaltungen, bunte Abende usw.) ist grundsätzlich Miete zu zahlen.

Der Benutzer muß rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter absprechen. Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung abzusprechen. Die Fenster müssen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei nächtlichem Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Musikwiedergabegeräte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, d. h. in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sind diese in Zimmerlautstärke zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung muß mit Abzug der Kautions gerechnet werden.

## **3. Vermietung**

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach

dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Bobenheimer Bürger genießen Vorrang vor Auswärtigen.

Der Nutzungswunsch ist unter Angabe des beabsichtigten Zwecks der Nutzung beim Ortsbürgermeister anzumelden. Dieser entscheidet, ob dem Nutzungswunsch entsprochen wird. Im Zweifel kann er eine Entscheidung auch durch den Ortsgemeinderat herbeiführen. Sollte die tatsächliche Nutzung von der bei Anmeldung angegebenen abweichen, kann der Ortsbürgermeister, stellvertretend der Ortsbeigeordnete, die Nutzungszusage widerrufen und auch eine bereits begonnene Veranstaltung durch Ausübung des Hausrechts beenden. Ansprüche auf Ersatz des Schadens, die einem Veranstalter durch den Widerruf Nutzungszusage bzw. die vorzeitige Beendigung einer Veranstaltung entstehen könnten, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Ortsbürgermeister führt einen Belegungsplan. Bei der Termingestaltung haben die Belange der Gemeindeorgane (z. B. Gemeinderat, Ausschüsse) Vorrang.

Ein Rücktritt des Benutzers ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

#### **4. Miete**

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses und des Vereinshauses wird eine Miete nach dieser Haus- und Benutzungsordnung erhoben:

Keller ohne Küche	€ 60,00/Tag
Keller mit Küche	€ 110,00/Tag
Mehrzweckraum EG	€ 60,00/Tag
Großer Saal 1. OG	€ 110,00/Tag
Obergeschoss Vereinshaus	€ 60,00/Tag

##### a) Vereine und örtliche Gruppen

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die örtlichen Vereine sowie für sonstige örtliche Gruppen kostenlos. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittsgeld bzw. Verkauf von Speisen und Getränken beträgt die Miete pro Tag € 120,00.

b) Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung kann jeweils eine Kautions in Höhe von € 200,00 erhoben werden. Die Kautions ist beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Einrichtungen abzüglich evtl. entstandener Schadensersatzansprüche zurückerstatten.

c) Benutzer, die nicht in Bobenheim am Berg ansässig sind, zahlen die doppelte Miete.

Es kann verlangt werden das die Miete für die Benutzung der Räume und des Inventars 3 Wochen vor dem Benutzungstermin zu zahlen ist. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur, wenn die Mietzahlung bei der VG-Kasse eingegangen ist.

#### **5. Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Benutzer haben selbst für die Bestuhlung und deren Entfernung und Lagerung zu sorgen. Die benutzten Räume einschließlich der Nebenräume wie Flur, Treppenhaus usw. sind nach dem Ende der Nutzung in besenreinem Zustand zu übergeben.

Soweit aus dem Bestand des Gemeindehauses und des Vereinshauses Geschirr, Gläser und Bestecke benutzt werden, sind diese wieder zu säubern und einzuräumen.

Übergabe und Abnahme der Räume erfolgen durch den Ortsbürgermeister oder die Ortsbeigeordneten.

Die Reinigung (besenrein) obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bis zum nächsten Tag zu erfolgen, sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bis 10.00 Uhr erledigt zu sein. Der anfallende Müll muß selbst entsorgt werden, d.h., er muß mit nach Hause genommen werden.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen.

Ist mit einer Veranstaltung eine Küchenbenutzung verbunden, hat nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars an den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu geschehen. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr etc. ist vom Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses finanziell zu ersetzen.

## **6. Besondere Benutzungsbestimmungen**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf andere Personen oder Vereine etc. zu übertragen.

Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer Genehmigung der Steuerbehörde und der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung, die vom Veranstalter vorher einzuholen sind.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr. Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Im Ratssaal ist nach Beendigung der Veranstaltungen die vorgefundene Tischordnung wieder herzustellen.

Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden.

Grundsätzlich ist bei gleichzeitigem Stattfinden mehrerer Veranstaltungen aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter ist Hausherr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **7. Haftung**

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Er hat jeden entstanden Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem

Stellvertreter anzuzeigen.

## **8. Einzel- und Härtefälle**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und Bengalischem Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der vom Gemeinderat entschieden wird.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

Die bisherige Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben.

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Bobenheim am Berg, den 31.05.2006

Leist  
Ortsbürgermeister